

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 17. Juni 2025

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Informatik vom 21. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2023 vom 26. April 2023, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21 Schutzbestimmungen
§ 22 Nachteilsausgleich
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen“
2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“
3. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden den Titel der Dissertation und den zu verleihenden akademischen Grad.“
4. Nach § 20 werden die folgenden §§ 21 und 22 eingefügt:

„§ 21 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich

mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.“

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

5. Der bisherige § 21 wird zu § 23.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 17. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger